

## 1. Geltungsbereich

1.1. Diese Mandatsbedingungen haben für alle Leistungen der Kanzlei METHNER Gültigkeit, insbesondere für die Geschäftsbesorgung, die Erteilung von Beratungen oder Auskünften sowie die Prozessführung.

1.2. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen mit dem Mandanten, soweit der Mandant Unternehmer ist.

1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Nutzungsbedingungen des Mandanten werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung stimmen wir ausdrücklich schriftlich zu.

## 2. Vertragsgegenstand des Mandatsverhältnisses

2.1. Das Mandat kommt erst durch die Annahme des Auftrags durch die Kanzlei METHNER zustande. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Kanzlei METHNER in ihrer Entscheidung zur Annahme frei.

2.2. Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Die vereinbarte Tätigkeit ist grundsätzlich nicht darauf gerichtet, einen bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.

2.3. Der Auftrag wird grundsätzlich allen Rechtsanwälten der Kanzlei METHNER erteilt, soweit nicht gesetzlich die Vertretung durch einen einzelnen oder bestimmten Rechtsanwalt vorgeschrieben ist oder hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wird. In allen Fällen steht das Honorar ausschließlich der Kanzlei METHNER zu. Die Zuordnung der jeweiligen Sachbearbeitung erfolgt durch die Kanzlei METHNER entsprechend der kanzleiinternen Organisation.

2.4. Die Kanzlei METHNER ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhält und diesen angenommen hat.

## 3. Datenschutz und Schweigepflicht

3.1. Die personenbezogenen Daten des Mandanten werden durch die Kanzlei METHNER gespeichert. Der Mandant bestätigt mit seiner nachstehenden Unterschrift ausdrücklich, dass er die Hinweise zur Datenverarbeitung (Stand Mai 2018) zur Kenntnis genommen hat.

3.2. Die Kanzlei METHNER ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

3.3. Die Kanzlei METHNER ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.

3.4. Soweit der Mandant der Kanzlei METHNER eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich - jederzeit widerruflich - mit der Kommunikation per E-Mail einverstanden. Gleichzeitig erklärt er sich einverstanden, dass der E-Mail-Verkehr zwischen der Kanzlei METHNER und ihm grundsätzlich

lediglich mit einer SSL/TLS-Verschlüsselung erfolgt, es sei denn, aus den Umständen ergibt sich eine unmittelbare Gefährdung der Interessen des Mandanten. Eine darüberhinausgehende Verschlüsselung der Nachrichten erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch hin. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die Kommunikation über E-Mail mit einem Verlust an Vertraulichkeit und Sicherheit verbunden ist.

3.5. Der Mandant ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Kanzlei METHNER Mandatsinformationen an die Rechtsschutzversicherung des Mandanten weitergibt, wenn die Kanzlei METHNER den Auftrag erhalten hat, mit der Rechtsschutzversicherung zu korrespondieren. Die Kanzlei METHNER weist ausdrücklich darauf hin, dass durch die Übernahme der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung die Verpflichtung des Mandanten zur Leistung der anwaltlichen Vergütung nicht entfällt.

## 4. Haftung und Haftungsbeschränkung

4.1. Die Kanzlei METHNER haften dem Mandanten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihnen bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

4.2. Rechtsanwälte/innen sind aufgrund der Bundesrechtsanwaltsverordnung (BRAO) verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 EURO zu unterhalten. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 51 BRAO. Vorliegend besteht ein Berufshaftpflichtversicherungsvertrag der Rechtsanwälte und Notare der Kanzlei METHNER mit der AXA Versicherung AG, Köln.

4.3. Die Haftung der Kanzlei METHNER aus dem Mandatsverhältnis auf Schadensersatz wird hiermit je Schadensfall auf 1.000.000 EURO beschränkt, sofern die Kanzlei METHNER den nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) vorausgesetzten Versicherungsschutz unterhält. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

## 5. Gebühren und Auslagen, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

5.1. Die Vergütung der Kanzlei METHNER richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

5.2. Wird nach dem RVG abgerechnet, richtet sich die Abrechnung nach dem Gegenstandswert des Mandats. Auf die Abrechnung nach dem Gegenstandswert ist der Mandant durch Kanzlei METHNER ausdrücklich hingewiesen worden, § 49b Abs. 5 BRAO.

5.3. Sofern nicht anders vereinbart, hat die Kanzlei METHNER neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Kanzlei METHNER ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen (§ 9 RVG). Das gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bestehen.

5.4. Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar.

5.5. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Kanzlei METHNER (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 6. Beratungs- und Prozesskostenhilfe

6.1. Der Mandant wird auf die Möglichkeit der Beratungs- und Prozesskostenhilfe hingewiesen, wenn der Mandant die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann und keine andere Möglichkeit für eine Hilfe zur Verfügung steht, deren Inanspruchnahme dem Rechtssuchenden zuzumuten ist und die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist.

6.2. Für den Fall der Gewährung von Prozesskostenhilfe wird der Mandant darauf hingewiesen, dass die Bewilligung der Prozesskostenhilfe im Falle des (teilweisen) Unterliegens nicht die Verpflichtung der Staatskasse umfasst, die dem Gegner entstandenen Kosten zu tragen, § 123 ZPO.

## 7. Arbeitsgerichtliches Verfahren

Dem Mandanten ist bekannt, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren in der ersten Instanz keine Kostenerstattung stattfindet.

## 8. Kündigung, Abrechnung noch nicht in Rechnung gestellter Leistungen

8.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.

8.2. Das Kündigungsrecht steht auch der Kanzlei METHNER zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.

8.3. Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Erhalt der Kündigungserklärung unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig, sofern dort nichts anderes vermerkt ist.

8.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 9. Aufbewahrung von Unterlagen, Versendungsrisiko

9.1. Nach § 50 BRAO endet die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter der Kanzlei METHNER aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, 6 Jahre nach Beendigung des Mandates. Die Kanzlei METHNER schuldet keine längere Aufbewahrung.

9.2. Nach Ausgleich der Ansprüche aus dem Vertrag hat die Kanzlei METHNER alle Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter ihnen aus Anlass der Auftragsausführung überlassen haben, nur herauszugeben, soweit dies von dem Mandanten ausdrücklich gewünscht wird. Die Herausgabe erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den

Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

9.3. Werden Unterlagen verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

## 10. Sicherungsabtretung von Ansprüchen des Mandanten, Verrechnung mit offenen Ansprüchen

10.1. Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner, die Staatskasse oder sonstige erstattungspflichtige Dritte an die Kanzlei METHNER in Höhe der Honorarforderung und Auslagen sicherungshalber ab mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Die Kanzlei METHNER werden den Erstattungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

10.1.1. Die Kanzlei METHNER ist befugt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungsbeträge, die bei ihnen eingehen, mit offenen Honorar beträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## 11. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

11.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.2. Ist der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der Kanzlei METHNER. Dasselbe gilt, wenn der Mandant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt sind.

## 12. Schlussbestimmungen

12.1. Alle Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Änderungen der Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

12.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Mandanten einschließlich dieser Mandatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Essen,

Ort, Datum

Name des/der Mandanten

Unterschrift Rechtsanwalt

Unterschrift Mandant(en)